

3.) In Ansehung der, den berittenen Gendarmen zu gewährenden Rationen, ist verfügt worden, daß in sämmtlichen Kreisen künftig

a.) eine tägliche Ration in 3wei Meßen Hafer und sechs Pfunden Heu, nebst dem nöthigen Häckerling und Streustroh, und mithin jedes einzelne Futter in 3wei Dritttheil Meße Hafer, und 3wei Pfunden Heu, bestehen, und

b.) in der Regel den Communen der Stations- und Aufenthaltsorte die Verbeischaffung der Fourage, nur die Städte Dresden und Leipzig ausgenommen, wo der Gendarme selbst dafür, so wie für seine eigene Verpflegung, zu sorgen und den Ersatz aus der Kreiscaffe zu erhalten hat, zur Obliegenheit gemacht werden soll.

Bei Verfertigung eines berittenen Gendarmen außerhalb seines Kreises, ist die, wegen der Verpflegungsgelder, für solchen Fall oben bestimmte Einrichtung zu beobachten.

§. 48.

Die Gendarmen haben den Empfang der Verpflegungsgelder und resp. Rationen zu beschließen, sich sich mit den bestimmten Sätzen zu begnügen,

Die Gendarmen haben über die ihnen, außerhalb ihres Stationsorts, bei Dienststreifen gebührenden Verpflegungsgelder, eben so, wie die Berittenen, über die erhaltenen Rationen, jedesmal da, wo sie ihnen abgereicht worden, gehörige Bescheinigung auszustellen, und mit den für Jedes bestimmten Sätzen sich schlechterdings zu begnügen.

§. 49.

mit den sie verpflegenden Orten (auswärtig) abzuwechseln, und an keinem Orte länger verweilen, ohne Noth zu verdrängen.

Damit auch diese Leistungen einzelne Orte nicht allzuhart treffen, soll jeder Gendarme, in sofern es der Zweck seiner Reisen, Patrouillen und Visitationen irgend gestattet, dahin sehen, daß er mit den Orten, welche die Verpflegungsgelder und resp. Rationen abzureichen haben, abwechselte, und auf seinen Reisen, in so weit möglich, es sei nun Mittags, Abends oder früh, von einem Orte nicht öfterer, als von dem andern, mit dem Webührenden verkehren werde. Ueberhaupt wird ihm der Aufenthalt an einem Orte nicht länger gestattet, als dessen Anwesenheit zu seinem Dienstgeschäfte nöthig ist; und er ist verpflichtet, in der Regel wenigstens zwei Meilen täglich zurückzulegen.

§. 50.

Die Gendarmen können bei den bemerkten Verletzung ihrer Pflichten bestraft werden.

Uebrigens bleibt den Gendarmen billig nachgelassen, eintretenden Falls, die §. 5. des Mandats vom 14ten December 1755. auf Entdeckung und Ergreifung eines berüchtigten Diebes, oder Straßenräubers, oder dergleichen ganzen Rotte, gefesete Verlohnung von fünfzig Thalern, dergleichen die §. VI. der dem Mandate vom 11ten April 1772. angehängten Anweisung für die Straßenbereuter, diesen zugesicherten fünf Thaler für jeden ergriffenen und eingelieferten Deserteur, aus Königl. Sächsischen Diensten, und den eben da